

Die Zusammenarbeit des örtlichen Personalrats (ÖPRLL = Schulpersonalrat) mit dem Gesamt- und dem Hauptpersonalrat

GEW-Personalräte auf allen Ebenen!

Die Zusammenarbeit der einzelnen Personalratsebenen ist eine unserer großen Stärken. Glücklicherweise hat die GEW sowohl im Hauptpersonalrat als auch in den Gesamtpersonalräten bei den Wahlen 2012 erneut über die Mehrheit erreicht, so dass ÖPRLL überall auf kompetente Ansprechpersonen treffen.

Dadurch, dass Gesamt- und Hauptpersonalratsmitglieder häufig auch ehrenamtliche Funktionen in den GEW-Kreis- oder Bezirksvorständen oder auch im Landesvorstand wahrnehmen, ist auch die Verzahnung mit der Fachkompetenz der Gewerkschaft gegeben. Örtliche Personalräte, die bei ihrer Arbeit Beratung und Hilfestellung benötigen, können sich vertrauensvoll dorthin wenden. Die Schweigepflicht ist gemäß § 68(1) HPVG gegenüber HPRL und GPRLL aufgehoben.

Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalrat (HPRL) bei Stufenverfahren

Im Kapitel „Beteiligungsrechte des Personalrats“ (erschienen in der FLZ Dezember 2012) wurde u.a. das Stufenverfahren beschrieben. Dieses ist immer dann vorgeschrieben, wenn die Schulleiterin und der Schulpersonalrat sich in einer Angelegenheit, die der Mitbestimmung oder der Mitwirkung unterliegt, nicht einigen konnten und der Personalrat wirksam abgelehnt hat. Die Angelegenheit wird sodann dem Hauptpersonalrat vorgelegt, der sie mit dem Hessischen Kultusministerium erneut mit dem Willen zur Einigung zu erörtern hat. Es ist einleuchtend, dass der HPRL durch den ÖPRLL bestens zu informieren ist, denn andernfalls kann er nicht überzeugend erörtern. Um sich ein Bild zu machen, lädt der HPRL deshalb eine Person aus dem ÖPRLL in seine interne Sitzung ein. Je besser der ÖPRLL hier seine Position vorträgt, desto eindrucksvoller kann der HPRL in der Gemeinsamen Sitzung mit dem HKM erörtern.

Ein Stufenverfahren erfolgt auch, wenn der ÖPRLL z.B. in einer sozialen Angelegenheit initiativ geworden ist und die Schulleiterin diese Initiative abgelehnt hat. In diesem Fall ist es der ÖPRLL, der das Anliegen zum HKM befördern muss.

In beiden Varianten ist es sinnvoll, den HPRL davon zu unterrichten, dass ein Stufenverfahren „unterwegs“ ist. Denn es soll schon vorgekommen sein, dass auf dem weiten Weg von der Schule über das Schulamt nach Wiesbaden etwas „verloren gegangen“ ist (on y soit qui mal y pense).

Unterstützung von Anliegen der Schulen durch den HPRL

Der Hauptpersonalrat trägt dem HKM auch Beschwerden und Anliegen von Schulpersonalräten vor, insbesondere, wenn diese hessenweite Bedeutung haben oder nicht auf der örtlichen oder Schulamtsebene gelöst werden können.

Unterstützung des HPRL durch die Schulen

Im Hauptpersonalrat werden Erlasse und Verordnungen erörtert. Die Stimme des HPRL kann um so kräftiger erschallen, je sicherer er sich der Unterstützung von der Basis ist. Wird z.B. eine Verordnung erstellt und die GEW ruft zu Resolutionen und Stellungnahmen auf (so geschehen vor einiger Zeit bei der neuen Dienstordnung, die die Kaiser-Wilhelm-Schule wieder einführen sollte), so stärkt es die

Verhandlungsposition enorm, wenn der Briefkasten des Kultusministeriums überquillt. Zu glauben, solche Meinungsäußerungen hätten keine Wirkung, ist ein fataler Irrtum, was sich an den Vorgängen rund um die Dienstordnung beweisen lässt (nach massenhaften Protesten wurden die meisten Vorhaben zurückgenommen und sogar noch Verbesserungen eingeführt).

Die Zuständigkeiten des Gesamtpersonalrats (GPRLL)

Der Gesamtpersonalrat ist, entgegen dem, was viele denken, kein Stufenpersonalrat. Er steht auf derselben (untersten) Stufe wie die Schulpersonalräte, hat aber andere Zuständigkeiten. § 91(4) HPVG legt fest, dass der GPRLL immer dann zu beteiligen ist, wenn es um Maßnahmen geht, die für die Beschäftigten mehrerer Dienststellen innerhalb eines Schulamts von allgemeiner Bedeutung sind. Dabei kann es um Verfügungen gehen, die alle Schulen des Schulamtsbereichs betreffen, es kann um Vorgänge für eine bestimmte Schulform gehen, oder es sind zwei oder mehrere Schulen des Schulamtsbereiches betroffen.

Zusammenarbeit von ÖPRLL und GPRLL bei Personalbewegungen

Diese letzte Variante greift vor allem bei Versetzungen und Abordnungen von einer Schule zur anderen innerhalb eines Staatlichen Schulamts. Näheres dazu wurde im Kapitel „Versetzungen und Abordnungen“ (erschienen in der FLZ September 2013) beschrieben: bei Versetzungen bestimmt der GPRLL mit, bei Abordnungen hängt es von Länge und Umfang der Abordnung ab, ob für ihn ein Mitbestimmungs- oder nur ein Informationsrecht besteht.

Wichtig: jede Gelegenheit zum Informationsaustausch nutzen!

Aber: in allen Fällen kommt es zu einem Kontakt zwischen einem Gesamtpersonalratsmitglied und dem ÖPRLL, denn alle Fälle werden dem GPRLL vorgelegt. Der ÖPRLL kann diese Kontaktaufnahme nutzen, um das Gesamtpersonalratsmitglied kennen zu lernen, Informationen über seine Schule weiter zu geben, Ratschläge einzuholen, Aktuelles auszutauschen. Dies nutzt wiederum der GPRLL für seine Arbeit. Man darf nämlich nicht denken, dass das Staatliche Schulamt dem GPRLL immer alles erzählt, was es vorhat oder vielleicht sogar schon an die Schulen gegeben hat. Dies erfährt der GPRLL häufig nur über den Kontakt mit den ÖPRLL. Und Sauereien, die an mehreren Schulen auftreten, kann der GPRLL dann wiederum in seiner Sitzung mit dem Staatlichen Schulamt thematisieren.

Zusammenarbeit bei Angelegenheiten der stellvertretenden SchulleiterInnen

Eine weitere Angelegenheit, die der Mitbestimmung des GPRLL und nicht des ÖPRLL unterliegt, ist alles, was die stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter betrifft (Auswahl, Beförderung, Versetzung...) (§ 79,2.c). Steht bezüglich des stellv. SL etwas an, nimmt wiederum eine Person aus dem GPRLL Kontakt zum ÖPRLL auf, wenn der ÖPRLL dies nicht schon von sich aus getan hat. Auch anlässlich dieses Gesprächs ergeben sich ein weiteres Mal die oben beschriebenen Möglichkeiten des Informationsaustauschs.

Gegenseitige Information bei Angelegenheiten der SchulleiterInnen

Bei der Auswahl von Schulleiterin oder Schulleiter ist die Mitbestimmung von Personalräten seit 2004 (Koch: Aktion düstere Zukunft) komplett abgeschafft. ÖPRLL und GPRLL haben aber Informationsrecht und sollten dies auch nutzen, inklusive des Austauschs untereinander.

Teilnahme an Schulungsangeboten

Die GEW Frankfurt bietet dreimal im Schuljahr eintägige Schulungen für ÖPRL an. Diese Schulungen werden von der GEW-Fraktion im GPRL getragen. Dabei wird gewöhnlich ein Grundschulungsthema behandelt, aber es wird auch über aktuelle Ereignisse in der Schullandschaft berichtet und die Schulungsteams stellen sich den Fragen der örtlichen Personalräte. Diese Schulungen sind bestens geeignet, um Kontakte aufzubauen, zu vertiefen und die Vertreterinnen und Vertreter im GPRL und HPRL überhaupt einmal kennenzulernen. Häufig kommt das GPRL-Vorsitzendenteam mit einem Stapel Fragen zurück ins GPRL-Büro, die im Schulamt geklärt werden müssen.

All diese Kontakte bauen die Vertrauensbasis zwischen den einzelnen Personalräten aus. Sie stärken die ÖPRL vor Ort, sie versichern uns untereinander der gewerkschaftlichen Solidarität, sie vergrößern unsere Sicherheit im Umgang mit unserem Haupt-Handwerkszeug, dem HPVG. Sie vergrößern die Wahrscheinlichkeit, dass wir der Schulleitung „auf gleicher Augenhöhe“ begegnen können.

Marianne Friemelt